

Hans Georg Huber  
Haus-Nr. 25  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

20.06.2008

Nur per e-mail über  
mit mir  
korrespondieren!

-per Fax/per e-mail-

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3

Meine Verfassungsbeschwerde vom 2. Juni 2008  
Einschreiben – Einwurf: Sendungsnummer:  
6499 6891 3 DE

76131 Karlsruhe

In Sachen

Meine Verfassungsbeschwerde – u.a. aufgrund der Weimarer Reichsverfassung und der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 und aufgrund der Rechte der Mühle vor Eschenlohe Haus-Nr. 25 mit allem was damit zusammenhaengt – vom 02.06.2008; Einschreiben – Einwurf: Sendungsnummer:  
6499 6891 3 DE

teile ich Ihnen auf Ihr elektronisches Schreiben AR 4998/O6 vom 12.06.2008 folgendes mit:  
Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist in Deutschland keine Erfindung aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie nennen sich nicht Bundesgrundgesetzgericht, sondern Bundesverfassungsgericht. Es ist eine feststehende Tatsache und allgemein bekannt, dass das Grundgesetz keine Verfassung (siehe Art. 43 der Haager Landkriegsordnung), sondern nur ein Verwaltungsregelungswerk der West-Alliierten für die Verwaltung eines Teils des Deutschen Reiches über das Gebilde BRD ist. Bekanntlich hat auch nach 1990 keine Volksabstimmung über das Grundgesetz stattgefunden, so dass auch nach 1990 das Grundgesetz nicht zu einer Verfassung wurde.

Ferner berufe ich mich auf den Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 5. Februar 1768, nachdem ausschliesslich den Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit zugesprochen wurde. Dieser Beschluss ist 240 Jahre alt und bestands- und rechtskraeftig. Dieser Beschluss bedeutet im Klartext, dass ich, mein Sohn Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und meine Ex-Frau Irene Anita Huber (\*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) überhaupt nicht u.a. vor ein bayerisches oder ein BRD-Gericht gestellt werden dürfen oder diese (bayerische oder BRD-)Gerichte über uns urteilen dürfen. Aufgrund der Mühlen- und Grafenrechte geniessen wir die Exterritorialitaet. Dieser Beschluss des Reichshofrates vom 5. Februar 1768 ist für Sie zwingend bindend und kann nicht aufgehoben werden. Dass Sie auf den Reichshofrat und das Reichskammergericht zurückgehen, beweist Ihre Darstellung über Wikipedia im Internet. Der Beschluss vom 5. Februar 1768 bedeutet gleichzeitig eine gerichtliche Entscheidung (an die Sie gebunden sind) zwischen Kurbayern auf der einen Seite und der Grafschaft Eschenlohe auf der anderen Seite, und zwar zu Gunsten der Grafschaft Eschenlohe bzw. der reichsunmittelbaren Grafen von Eschenlohe. Somit wird u.a. mir als derzeitigen Berechtigten der Grafschaft Eschenlohe (dies kann ich über die Mühle vor Eschenlohe; Haus-Nr. 25 nachweisen) volle staatliche Hoheit (inklusive gerichtliche als auch polizeiliche) garantiert. Diese staatliche Hoheit wollen Sie mir als Bundesverfassungsgericht seit 14./15.08.2001 über den BGH (der nicht einmal Nachfolger des Reichsgerichts, sondern ein blosses Gericht, das 1950 unter amerikanischer Fremdherrschaft entstanden ist, wie dem Internet über Wikipedia zu entnehmen ist) und den ihm unterstellten Gerichten (u.a. Amtsgericht München, Amtsgericht Weilheim, Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, Landgericht München II und Oberlandesgericht München), Aemter und Behörden (u.a. BfA Berlin, LAK Franken und Oberbayern, LA Garmisch-Partenkirchen und AOK Garmisch-Partenkirchen) nehmen. Dies geschieht alles unter der jetzigen illegalen Bundesregierung, die aufgrund der nichtigen Wahlen von 2005 (von denen ich illegal ausgeschlossen wurde) im „Amt“ sitzt, über den Freistaat Bayern, der seit ca. 1800 illegal das Werdenfeler Land und Eschenlohe besetzt. Obwohl Sie am 14.08.2001 im Vorfeld informiert wurden, dass illegal Polizei ins Mühlengelaende vor Eschenlohe eindrang, liessen Sie mich (unter Jutta Limbach) in Zusammenarbeit mit dem damaligen Bundespraesidenten Rau auf meiner landwirtschaftlichen Fl.-Nr. 1101 im Mühlengelaende vor Eschenlohe mit einem Grossaufgebot von Polizisten verhaften (und dann Christian Georg Huber und Irene Anita Huber), obwohl die Polizei im Mühlengelaende vor Eschenlohe keine Berechtigung hat. Seit diesem Zeitpunkt werden ich, mein Sohn Christian Georg Huber (\*1976) und meine Ex-Frau Irene Anita Huber (\*1947) unschuldig verfolgt und Sie

als Bundesverfassungsgericht verfügen seit 28. September 1951 illegal (über die UN-Verwaltung; vgl. Art. 53 + 107 der UN-Charta, die ab 08.05.2005 gegenstandslos und nichtig sind) über die Reichsrichterrechte des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, nach dem Tode meines Grossvaters Johann Huber sen. (\*07.11.1875; **+14.09.1951**), dem bereits zu Lebzeiten das Kaiserrecht – u.a. nach Abdankung des Kaisers 1918 – unterschlagen wurde, was erst jetzt herausgekommen ist. Anders ist die bis heute andauernde unschuldige Verfolgung überhaupt nicht zu erklären. Aufgrund der seit 08.05.1945 bestehenden Besetzung des Deutschen Reiches haben Sie null Reichsrechte, die aber zur Ausübung einer Rechtsprechung erforderlich sind. Alle Gesetze (u.a. Strafgesetzbuch, Bürgerliches Gesetzbuch, Weimarer Reichsverfassung, Verfassung des Deutschen Reiches von 1871; Handelsgesetzbuch) – mit denen Sie sich befassen - sind naemlich Reichsgesetze dazu gehört u. a. auch das Versicherungsrecht. Seit 08.05.2005 konnten und können Sie die Reichsrechte auch nicht mehr illegal nutzen, da mit Ablauf der 60-Jahresfrist der Haager Landkriegsordnung von 1907 (mit allem was dazugehört; Zusatzvereinbarungen, Ergaenzungsprotokolle) die Besatzungszeit endete. Sie haben seit 08.05.2005 keine Legitimation als Bundesverfassungsgericht und können sich diese auch nicht über den BGH oder das Amtsgericht Weilheim mit den rechtswidrigen, kriminellen und nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 weiterhin sichern. Eine - wie Sie schreiben - verspätete Vorlage dieser Entscheidungen (die Ihnen laengst vorliegen) vermag eventuelle Fristversaemnisse nicht mehr zu heilen. Saemtliche Entscheidungen des Amtsgerichts Weilheim betreff Haus-Nr. 25 und 75, Eschenlohe und betreff des Mühlengelaendes vor Eschenlohe sind Steuer-, Renten- und Versicherungsbetrug und nichtig. Für nichtige Entscheidungen gibt es keine Frist und für Steuerbetrug betraegt die Verjaehrungsfrist 10 Jahre. Dies gilt auch für Staatsbedienstete. Sie als Bundesverfassungsgericht können somit keine gerichtlichen Entscheidungen für mich, für meinen Sohn Christian Georg Huber (\*1976) und für Irene Anita Huber (\*1947) rechtsverbindlich faellen. Sie haben jedoch sofort meiner Forderungen Folge zu leisten, ohne irgendwelche Bedingungen zu stellen. Die von Ihnen mitangeordnete unschuldige Verfolgung von mir, von meinem Sohn Christian Georg Huber (\*1976) und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (\*1947) seit dem 14./15.08.2001 bis heute ist sofort einzustellen, die bisherigen Schaeden sind zu ersetzen. Seit dem Maerz 2008 zahlt die BfA meine Rente (die an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH abgetreten ist, damit meine Existenz gesichert ist) nicht mehr aus. Die Intention dieses Verhaltens liegt auf der Hand; denn ohne Existenzminimum kann ich nicht leben. Sie als höchstes Gericht (im Rahmen der illegalen UN-Verwaltung seit 08.05.2005) haben es offensichtlich mit der Bundesregierung – über den Freistaat Bayern - auf die Vernichtung von mir, von Christian Georg Huber (\*1976), von Irene Anita Huber (\*1947) und der gesamten Mühle vor Eschenlohe mit allem was damit zusammenhaengt abgesehen. Dies beweist Ihr Schreiben vom 12.06.2008 und Ihre bisherigen Massnahmen. Dies ist strafbar, Vertreibung und Völkermord, was Sie an mir, an Christian Georg Huber und Irene Anita Huber zulassen. Dass Sie von Ihrem bisherigen Verhalten Abstand nehmen ist wohl das Mindeste, was man von jemand erwartet, was noch dazu öffentlich als Höchstgericht firmiert. Eine andere gerichtliche Entscheidung, als die vom 05.02.1768, die nun sofort umzusetzen ist, und zwar, dass u.a. nur ich die Reichsunmittelbarkeit (und nun die gesamten Rechte und das Eigentum) besitze, kommt für mich nicht in Frage. Dies können Sie auch nicht fordern. Die Angelegenheit ist laengst entschieden. Ich habe meine Geburtsurkunde, die Original-Kataster (meinen Eigentumsnachweis) für die Haus-Nr. 11, 21, 25, 28 und 75 der Steuergemeinde Eschenlohe, die Originalgrundbücher meines Grossvaters Johann Huber sen. (\*1875), dessen alleiniger Rechtsnachfolger ich bin. Daran sind Sie rechtlich gebunden. Es bleibt bei meiner Verfassungsbeschwerde vom 02.06.2008. Dieser Verfassungsbeschwerde vom 02.06.2008 haben Sie als ausführendes Organ genau zu entsprechen, ohne Forderungen an mich zu stellen. Meine Rechte oder meine Zustimmung, dass Sie über meine Richterrechte verfügen (und zum Schluss auch noch Ihr Gericht darüber betreiben), gebe ich ausdrücklich nicht her. Dazu haben Sie – wie jeder andere Dritte auch - keine Berechtigung. Etwas Anderes kommt für mich nicht in Frage und wird nicht akzeptiert. Ich habe mich nun klar, verstaendlich und deutlich ausgedrückt. Als Frist zur Erledigung all meiner Forderungen habe ich mir den 30. Juni 2008 vorgemerkt.

Hochachtungsvoll



(gez. Hans Georg Huber)